

# Hinweise zur Ausgabe von Vermögensanlagen und der Prospektpflicht

## 1. Einleitung

Mit Inkrafttreten der Änderung des **Verkaufsprospektgesetzes** (VerkProspG) am 1. Juli 2005 wurde die Emission von öffentlich zum Kauf angebotenen Vermögensanlagen der Kontrolle der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (BaFin – siehe [www.bafin.de](http://www.bafin.de)) unterstellt. Bisher genehmigungsfreie Beteiligungen an kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie geschlossene Fonds unterliegen seitdem einer Prospekt- und Genehmigungspflicht. Bis zu diesem Stichtag unterlagen nur Wertpapierprospekte der Aufsichtskontrolle, die jetzt in einer eigenständigen Regelung (Wertpapierprospektgesetz) fortgesetzt wird. Zu den genehmigungspflichtigen öffentlich zum Kauf angebotenen Vermögensanlagen zählen nunmehr zum Beispiel auch:

- **Genussrechte** (*mit und ohne Verlustbeteiligung, auf den Namen oder auf den Inhaber lautend*),
- **stille Beteiligungen** (*typisch und atypisch stille Beteiligungen*),
- **KG-Fonds** (*Immobilienfonds, Schifffonds, Leasingfonds, Solarfonds, Windkraftfonds, Biogas- und Biodieselfonds, Medienfonds*),
- **GbR-Fonds** (*Investmentclubs, Aktienclubs, Projektfinanzierungen wie z. B. Bürgersolaranlagen*).

## 2. Prospektpflicht für Vermögensanlagen

Die **Prospektpflicht für Vermögensanlagen** greift dann ein, wenn Vermögensanlagen öffentlich zum Kauf angeboten werden. Ein öffentliches Angebot liegt regelmäßig vor, wenn sich das Angebot an einen nicht eingrenzbaren Personenkreis richtet. Allerdings existieren auch Ausnahmen von dieser Prospektpflicht und damit eine Befreiung vom Prüfungsverfahren der **BaFin**. So ist die Erstellung eines **Verkaufsprospektes** bzw. **Emissionsprospektes** beispielsweise nicht notwendig, wenn:

- *lediglich **20 Anteile** von der Vermögensanlage öffentlich angeboten werden,*
- *der Verkaufspreis der öffentlich angebotenen Anteile - bezogen auf einen Zeitraum von 12 Monaten - **Euro 100.000,- nicht übersteigt** oder*
- *die **Mindestzeichnungssumme** mindestens Euro 200.000,- beträgt.*

### **3. Keine Prospektpflicht für die öffentlich angebotene Beteiligung an den Bürgersolaranlagen der Vereinigte Bürgerkraftwerke GbR**

Aus den oben genannten rechtlichen Gründen (VerkProspG) ist das Projekt, das die dritte Altenholzer Bürgersolaranlage auf der Edgar-Meschkat-Halle (99,36 kWp) und die Riesebyer Bürgersolaranlage auf der Wohnanlage in der Schäferkoppel (99,36 kWp) umfasst, von vornherein bzgl. des Verkaufspreises der öffentlich angebotenen Anteile beschränkt: Es werden von der Vereinigte Bürgerkraftwerke GbR im Rahmen des Projektes innerhalb von 12 Monaten nicht mehr als 99.000 € (BSA Rieseby 54.000 € und BSA Altenholz 55.000 €) an Beteiligungen öffentlich angeboten und eingeworben. Wird diese Summe erreicht, endet die Möglichkeit der Beteiligung an diesem Projektabschnitt automatisch.

Link für (VerkProspG) :

<http://www.gesetze-im-internet.de/verkaufsprospektg/BJNR127490990.html#BJNR127490990BJNG000103377>